

Abschrift

6 D 84/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Postfacharbeiter L [ ] K [ ] in Feldsberg,
  2. den Postfacharbeiter J [ ] M [ ] in Lundenburg,
- beide zur Zeit in Untersuchungshaft beim Landgericht Znaim,  
wegen Verbrechens nach § 2 VolksschädlingVO

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 21. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter

der Senatspräsident Dr. Tamale

und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Schaefer II,  
Grahn und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft.

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mauersberger

auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichtes Z n a i m vom 1. Dezember 1941 wird  
nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die  
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht  
zurückverwiesen.

Von                      Rechts                      wegen

Gründe

Die Angeklagten waren beim Postamte Lundenburg als Postfach=  
arbeiter beschäftigt. Sie hatten unter anderem täglich die zwischen  
22 und 23 Uhr einlangende Znaimer Bahnpost auf dem besonderen

Bahn=

Bahnsteig neben dem Postamt aus dem Bahnpostwagen auf einen Rollwagen zu verladen und in das Postgebäude zu fahren. Hierbei geschah es, daß sie gemeinsam im Oktober 1941 ein Kistchen mit Weintrauben und ein Körbchen mit Äpfeln aus dem Bahnpostwagen nahmen und versteckten. Später rissen sie die Behältnisse auf und aßen einen Teil des Inhalts, während sie den Rest zum Teil mitnahmen, zum Teil angeblich wegwarfen. In der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober 1941 vergriff sich der Angeklagte K [ ] in gleicher Weise allein an einem Körbchen Weintrauben.

Die Anklage erblickte in diesen Handlungen das Verbrechen nach § 2 VolksschädlingsVO in Verbindung mit dem Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 174 I d StG. Das Landgericht erkannte die Angeklagten des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 101 StG schuldig. Die Annahme eines Verbrechens nach § 2 Volksschädlingsverordnung lehnte es „im Hinblick auf die zur Tatzeit bestandenen Beleuchtungsverhältnisse an der Laderampe“ ab.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft macht den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a und 10, richtig nur 10, des § 281 ö.StPO geltend. Sie hat Erfolg.

I. Wenn das Landgericht in der Tat der Angeklagten das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 101 StG erblickt, folgt es der Rechtsprechung des früheren Obersten Gerichtshofes in Wien aus der letzten Zeit. Diese Rechtsprechung lehnt jedoch der erkennende Senat ab. Er hält an der in älteren Entscheidungen des früheren Obersten Gerichtshofes ( vgl. z.B. KH 4090 ) niedergelegten Ansicht fest. Danach bildet nicht jede von einem Beamten in Schädigungsabsicht begangene Verletzung seiner Dienstpflicht das mit schwerer Strafe bedrohte Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt, sondern nur ein in Schädigungsabsicht vorgenommener „Mißbrauch der einem Beamten anvertrauten Gewalt“. Unter „Gewalt“ ist die Staatsgewalt zu verstehen, die der Beamte nach seinem amtlichen Wirkungskreise als Organ des Staates auszuüben berufen ist. Die Angeklagten haben damit, daß sie sich aus Postwagen Sendungen angeeignet haben, kein von ihnen auszuübendes Hoheitsrecht des Staates mißbraucht; sie haben vielmehr nur bei Verrichtung ihnen obliegender Arbeiten die ihnen dadurch gebotene Gelegenheit zur Verübung von Diebstählen benutzt ( RGSt Bd. 75 S. 322 ).

Nach den Feststellungen des Landgerichts haben die Angeklagten die Kistchen und Körbchen mit Obst vorerst auf dem Bahnhof versteckt, dann aber an Ort und Stelle erbrochen und sich einen Teil des Inhalts angeeignet. Die Besitzentziehung war erst durch das Erbrechen der Behältnisse beendet, so daß dieses den Angeklagten als erschwerender Umstand zuzurechnen ist. Die Merkmale des Verbrechens des Diebstahls nach dem § 174/I d StG sind damit erfüllt.

II. Die beiden Angeklagten haben die Diebstähle im Oktober 1941 bei Nacht verübt. Das Landgericht sieht als erwiesen an, daß in der Nähe der Verladestelle an der Decke des Bahnsteigs eine Lampe hing, daß der Waggon, vor dem die Poststücke verladen wurden, hell beleuchtet war und sein Licht auf den Rollwagen warf. Das Landgericht hat angenommen, daß im Hinblick auf diese Beleuchtungsverhältnisse der Verladerrampe von einer Verdunkelung des Bahnsteigs an dieser Stelle nicht die Rede sein könne; die Angeklagten hätten sich darum die angeordnete Verdunkelung bei Begehung der Taten nicht zunutze gemacht. Das ist rechtsirrig.

Es kam nicht allein darauf an, ob gerade die Stelle, an der die Pakete ausgeladen wurden, beleuchtet war. Entscheidend war vielmehr, ob das Bahngelände zur Abwehr von Fliegergefahr so verdunkelt war, daß diese Maßnahme das Verstecken oder Erbrechen der Obstbehältnisse oder auch die Aneignung ihres Inhalts erleichterte und ob die Angeklagten diesen Umstand bewußt ausgenutzt haben. Es genügt für ein Verbrechen nach § 2 VolksschädlingsVO, daß die Verdunkelungsmaßnahmen in irgendeiner Richtung die Ausführung der Tat, wozu auch die Sicherung des Erfolges zu rechnen ist, erleichtert haben und daß sich der Täter dessen bei der Ausführung der Tat bewußt gewesen ist ( RGSt Bd. 74 S. 62 ff.; S. 137, 138; S. 299, 300 ). Nach den Feststellungen des Landgerichts haben die Angeklagten die Obstpakete, nachdem sie diese an sich genommen hatten, unter dem Bahnpostwagen, der in diesem Teil in der Dunkelheit lag, sowie an anderen Stellen des Bahnhofsgeländes, die nicht beleuchtet waren, z.B. unter einem Personenwagen auf einem anderen Gleis, versteckt. Demgegenüber ist die Begründung des Landgerichts für die Nichtanwendung des § 2 VolksschädlingsVO unzureichend.

Bei der hiernach erneut vorzunehmenden Prüfung wird das Landgericht weiter zu untersuchen haben, ob den Angeklagten auch ein Verbrechen nach § 4 VolksschädlingsVO, das mit dem Verbrechen

nach

nach § 2 VolksschädVVO in Tateinheit stehen könnte, zur Last zu legen ist. Eine Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse könnte z.B. darin gelegen haben, daß die Angeklagten sich eine etwaige unzulängliche Überwachung zunutze gemacht hätten, welche auf einem durch die Kriegsverhältnisse bedingten Personalmangel beruht haben könnte.

Die Beraubung von Postsendungen ist im Kriege besonders verwerflich und erfordert schärfste Abwehr. Wer sich vorsätzlich einer erheblichen Verletzung des Postverkehrs schuldig macht und dabei die Kriegsverhältnisse ausnutzt, ist grundsätzlich als Volksschädling anzusehen, sofern nicht ganz besondere Umstände diese Annahme ausschließen. Ob schon hiernach die Angeklagten oder einer von ihnen der Täterklasse der Volksschädlinge zuzurechnen sind ( RGSt Bd. 74 S. 239; S. 321 ) oder ob sich etwa diese Eigenschaft aus der Würdigung ihrer Taten und ihrer Gesamtpersönlichkeit ergibt, bedarf ebenfalls der Prüfung durch das Landgericht, vgl. hierzu in bezug auf den Angeklagten Kaminek RGSt Bd. 75 S. 202, 204.

gez. Tamele

Schoerlin

Schaefer

Grahn

Paul

---